



OFFENE
JUGENDARBEIT
KREUZLINGEN

Name/Vorname MieterIn:
Strasse:
Ort:

Vermietungsdatum:

Nutzungsbedingungen der OJA Kreuzlingen

Bestimmungen zur Vermietung

- Von sämtlichen Benutzern und Benutzerinnen des Jugendhauses erwarten wir respektvollen und anständigen Umgang miteinander.
- Alles zum Jugendhaus gehörende Mobiliar, das Gebäude und der Aussenbereich werden sorgfältig benutzt.
- Die technischen Anlagen dürfen nur von den dafür instruierten Personen bedient werden. Die vertragsunterzeichnende Person haftet bei unsachgemässer Bedienung und mutmasslicher Beschädigung.
- Abfall wird nur in den Kübeln entsorgt. Der entstandene Müll muss mitgenommen und auf eigene Gebühr entsorgt werden.
- Rauchverbot im ganzen Haus.
- Im Jugendhaus Kreuzlingen wird der Jugendschutz in Bezug auf die Abgabe von Alkohol eingehalten. Es werden keine alkoholischen Getränke an unter 16-Jährige verkauft. Der Verkauf von Bier, Most, Wein und spirituosenfreien Mischgetränken ist nur an Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gestattet (vgl. Alkoholgesetz Art. 41 Abs. 1i; Gastgewerbegesetz Thurgau § 26). Das Gesetz ist klar und sieht Strafen vor, falls die Vorschriften nicht eingehalten werden (vgl. Strafgesetzbuch Art. 136). Auf die Abgabe von Spirituosen (gebrannte Wasser und Alcopops) wird im Jugendhaus Kreuzlingen vollständig verzichtet.
- Jugendliche, die bereits stark alkoholisiert sind oder Drogen konsumiert haben, haben keinen Zutritt (mehr) auf das Gelände des Jugendhauses. Die Wegweisung obliegt dem/der Mieter/in oder dem Sicherheitspersonal.
- Am Wochenende (Freitag und Samstag) ist das Feiern bis längstens 2:00 Uhr gestattet. Unter der Woche gilt eine angepasste Nutzungsdauer nach Absprache.
- Vor dem Jugendhaus darf kein unnötiger Lärm veranstaltet werden. Von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr herrscht Nachtruhe.
- Absolut verboten sind:
 - o Körperliche und verbale Belästigung und Gewalt
 - o Konsum, Tausch, Handel oder Mitbringen von Drogen
 - o Mitbringen und auf sich tragen von Waffen (auch Messern)



- Beim Verlassen des Hauses ist sicherzustellen, dass alle Türen und Fenster richtig verschlossen sind. Folgekosten (Diebstahl, Sachbeschädigung etc.) aufgrund nicht richtig verschlossener Türen und Fenster gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters/der Mieterin.
- Der Mieter/Die Mieterin haftet bei Verlust der überlassenen Schlüssel. Die ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht an andere, als die im Vertrag genannten Personen weitergegeben werden.
- Der gemietete Raum ist nur für die im Mietvertrag vereinbarte Veranstaltung und den entsprechenden Zeitraum zu nutzen.
- Die Vertragsunterzeichnende Person trägt die volle Verantwortung für die Veranstaltung.
- Das Personal der Offenen Jugendarbeit Kreuzlingen hat jederzeit freien Eintritt zu der Veranstaltung. Es hat das Recht bei grobem Zuwiderhandeln gegen die Nutzungsbedingungen die Veranstaltung sofort zu beenden.
- Der Mieter/Die Mieterin hat auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Die Offene Jugendarbeit Kreuzlingen haftet nicht für Diebstahl von Wertsachen und anderen Gegenständen oder deren Verlust.
- Sämtliches Material, welches sich im Lager des Jugendhauses befindet, darf ohne vorherige Absprache nicht benutzt werden. Davon ausgenommen sind die zur Verfügung gestellten Putzmaterialien. Die Putzmaschine darf nicht benutzt werden.
- Beschädigungen im und ums Jugendhaus und dessen Inventar müssen bei Schlüsselrückgabe umgehend gemeldet werden.
- Die gemieteten Räumlichkeiten sowie das Aussengelände werden zum vereinbarten Termin in sauberen Zustand persönlich vom Mieter/von der Mieterin an einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der OJA Kreuzlingen übergeben.



OFFENE
JUGENDARBEIT
KREUZLINGEN

Handhabung bezüglich Kautio

- Die Kautio in Höhe von 200 CHF ist bei der Schlüsselübergabe in bar zu bezahlen.
- Bei Nichteinhalten der aufgeführten Vereinbarungen wird die ganze Kautio einbehalten.
- Die Kautio wird bei Schäden oder Verlust solange zurückgehalten, bis die vereinbarten Leistungen des Mieters / der Mieterin erbracht oder abgegolten wurden.
- Ist eine Nachreinigung erforderlich, werden 50 CHF pro Stunde in Rechnung gestellt bzw. von der Kautio einbehalten.

Der Mieter / Die Mieterin bestätigt hiermit, dass er / sie diese Vertragsbedingungen gelesen hat und akzeptiert.

Datum, Ort

Unterschrift